

der Europäischen Gemeinschaften

11. Jahrgang Nr. L 148

28. Juni 1968

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I

Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung	1
Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren	6
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	13
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	24

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 802/68 DES RATES

vom 27. Juni 1968

über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111, 113, 155, 227 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten müssen den Ursprung der eingeführten Waren bestimmen oder prüfen, wenn die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs, der mengenmäßigen Beschränkungen und der anderen Maßnahmen des Warenverkehrs dies erfordert.

Die Mitgliedstaaten müssen den Ursprung der ausgeführten Waren in allen Fällen bescheinigen, in denen eine solche Bescheinigung von den Behörden der Einfuhrländer verlangt wird, insbesondere wenn eine solche Bescheinigung mit Vorteilen verbunden ist.

Bei der Bestimmung, Kontrolle und Bescheinigung des Ursprungs wenden die Mitgliedstaaten mangels einer internationalen Begriffsbestimmung für den Warenursprung gegenwärtig ihre eigenen Vorschriften an; die voneinander abweichenden einzelstaatlichen Vorschriften können zu einer unterschiedlichen Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs, der mengenmäßigen Beschränkungen und der anderen Vorschriften für den Warenverkehr mit Drittländern sowie zu einer unterschiedlichen Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die nach dritten Ländern ausgeführten Waren führen.

Es ist deshalb notwendig, auf diesem Gebiet gemeinsame Vorschriften für alle Mitgliedstaaten auszuarbeiten.

Waren, die ohne Verwendung aus anderen Ländern eingeführter Erzeugnisse vollständig in einem bestimmten Land hergestellt worden sind, sind als Ursprungszeugnisse dieses Landes anzusehen. Es muß daher festgelegt werden, welche Waren zu dieser Gruppe gehören.

Infolge der Entwicklung des internationalen Warenverkehrs und der fortschreitenden internationalen Arbeitsteilung sind in immer stärkerem Maße Unternehmen verschiedener Länder nacheinander an der Herstellung einer Ware beteiligt; es muß daher festgelegt werden, welches Land als Ursprungsland der betreffenden Ware anzusehen ist.

Es ist gerechtfertigt, als Ursprungsland das Land anzusehen, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde.

Der Begriff des Ursprungs der Mineralölerzeugnisse kann gegenwärtig nicht bestimmt werden.

Der Ursprung einer Ware wird im allgemeinen durch ein Ursprungszeugnis nachgewiesen, das von einer Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Stelle ausgestellt worden ist. Es gilt daher festzulegen, welche Bedingungen dieses Zeugnis erfüllen muß, damit es als Beweismittel verwendet werden kann.

Es ist angezeigt, den Begriff des Ursprungs in der Gemeinschaft zu bestimmen. Wenn die Erfordernisse des Ausfuhrhandels dies verlangen, kann jedoch in dem Ursprungszeugnis bescheinigt werden, daß die Waren ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat haben.

Es ist wichtig, die einheitliche Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten und ein Gemeinschaftsverfahren einzuführen, das es ermöglicht, die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Zu diesem Zweck und im Hinblick auf eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der

Kommission und den Mitgliedstaaten muß ein Ausschuß eingesetzt werden.

Die Vorschriften dieser Verordnung betreffen sowohl die Handelspolitik gegenüber Drittländern als auch den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft, insbesondere die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; unter dem letztgenannten Gesichtspunkt verleihen die betreffenden Artikel des Vertrages den Organen der Gemeinschaft keine Befugnis, verbindliche Vorschriften über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung zu erlassen; die Vorschriften dieser Verordnung müssen daher auch auf Artikel 235 gestützt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Verordnung wird der Begriff des Warenursprungs zu folgenden Zwecken bestimmt:

- a) zur einheitlichen Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs, der mengenmäßigen Beschränkungen und aller anderen Maßnahmen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten für die Einfuhr von Waren;
- b) zur einheitlichen Anwendung aller Maßnahmen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten für die Ausfuhr von Waren;
- c) zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen.

Artikel 2

Diese Verordnung läßt Sonderregelungen für den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern andererseits unberührt, denen gegenüber die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten durch Übereinkommen gebunden sind, die Abweichungen von der Meistbegünstigungsklausel enthalten, insbesondere Übereinkommen über die Errichtung einer Zollunion oder einer Freihandelszone.

Artikel 3

Diese Verordnung findet auf die in Anhang I aufgeführten Mineralölzeugnisse keine Anwendung. Der Begriff des Ursprungs dieser Erzeugnisse wird später bestimmt.

Artikel 4

(1) Waren, die vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellt worden sind, haben ihren Ursprung in diesem Land.

(2) Als vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren gelten:

- a) mineralische Stoffe, die im Gebiet dieses Landes gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die in diesem Land geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;
- d) Erzeugnisse, die von in diesem Land gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Land erzielt worden sind;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die von Schiffen aus gefangen worden sind, die in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die die Flagge dieses Landes führen;
- g) Waren, die an Bord von Fabriksschiffen aus unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, die ihren Ursprung in diesem Land haben, sofern die Fabriksschiffe in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;
- h) Erzeugnisse, die aus dem Meeresboden außerhalb der Hoheitsgewässer gewonnen worden sind, sofern dieses Land zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausübt;
- i) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktions-tätigkeit anfallen, und Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- j) Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis i) genannten Waren oder ihren Folgerzeugnissen jeglicher Herstellungsstufe hergestellt worden sind.

Artikel 5

Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt sind, hat ihren Ursprung in dem Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Artikel 6

Im Falle einer Be- oder Verarbeitung, bei der festgestellt worden ist oder bei der die festgestellten Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß sie nur die

Umgehung von Bestimmungen bezweckt, die in der Gemeinschaft oder in den Mitgliedstaaten für Waren bestimmter Länder gelten, kann den so gewonnenen Waren nicht im Sinne von Artikel 5 die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen des Be- oder Verarbeitungslandes zuerkannt werden.

Artikel 7

Zubehör und Ersatzteile sowie Werkzeugausstattungen, die gleichzeitig mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, zu deren normaler Ausrüstung sie gehören, haben den Ursprung der betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge.

Die Bedingungen, unter denen die in Absatz 1 genannte Vermutung des Ursprungs auch für wesentliche Ersatzteile für bereits früher gelieferte Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge gilt, werden nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt.

Artikel 8

Für die Anwendung der Artikel 4 bis 7 gelten die Mitgliedstaaten als einheitliches Gebiet.

Artikel 9

(1) Ist der Ursprung von Waren bei der Einfuhr durch ein Ursprungszeugnis nachzuweisen, so muß dieses Zeugnis folgende Bedingungen erfüllen:

- a) es muß von einer Behörde oder einer anderen vom Ausstellungsland dazu ermächtigten und zuverlässigen Stelle ausgestellt sein;
- b) es muß alle Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren erforderlich sind, auf die es sich bezieht, insbesondere
 - Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
 - Art, Roh- und Reingewicht der Waren,
 - Name des Absenders;
- c) es muß eindeutig bescheinigen, daß die darin aufgeführten Waren ihren Ursprung in einem bestimmten Land haben.

(2) Auch bei Vorlage eines Ursprungszeugnisses, das die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt, können die zuständigen Behörden, wenn ernsthafte Zweifel bestehen, weitere Beweismittel verlangen, um sicherzustellen, daß die Angabe des Ursprungs den Regeln dieser Verordnung oder den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen entspricht.

Artikel 10

(1) Ursprungszeugnisse für Waren, die ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben und ausgeführt

werden, müssen die Bedingungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstaben a) und b) erfüllen.

(2) In diesen Ursprungszeugnissen wird bescheinigt, daß die Waren ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben.

Falls dies für den Ausfuhrhandel notwendig ist, kann darin jedoch bescheinigt werden, daß die Waren ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat haben.

Sind die Bedingungen des Artikels 5 nur durch mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgeführte Be- oder Verarbeitungsvorgänge erfüllt worden, so darf nur der Ursprung in der Gemeinschaft bescheinigt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, damit die von ihren Behörden oder den dazu ermächtigten Stellen ausgestellten Ursprungszeugnisse spätestens am Ende der Übergangszeit gemäß den Bestimmungen des Anhangs II ausgestellt werden, soweit die Erfordernisse des Ausfuhrhandels dem nicht entgegenstehen.

Artikel 11

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Maßnahmen, die er auf oberster Verwaltungsebene zur Anwendung dieser Verordnung trifft, sowie über die Probleme, die sich bei der Anwendung dieser Verordnung ergeben. Die Kommission teilt diese Angaben unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 12

(1) Es wird ein Ausschuß für Ursprungsfragen — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 13

Der Ausschuß kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 14

(1) Die zur Durchführung der Artikel 4 bis 7, 9 und 10 erforderlichen Vorschriften werden nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 erlassen.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf inner-

halb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.

Artikel 15

Werden durch die in Artikel 14 genannten Vorschriften die Vorschriften eines Mitgliedstaats über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die Ausfuhr derart geändert, daß hierdurch eine wirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigt wird, so kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf seinen Antrag ermächtigen, die Anwendung der in Artikel 14 genannten Vorschriften bei einem bestimmten Erzeugnis um einen Zeitraum von höchstens einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Vorschriften hinauszuschieben.

Dieser Artikel gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an.

Artikel 16

Diese Verordnung gilt auch in den französischen überseeischen Departements.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

ANHANG I

Liste der Mineralölerzeugnisse (Artikel 3)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 27.07 B I	Aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumbunderteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
27.12	Vaselin

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnitt-bitumen)
29.01 A I	Kohlenwasserstoffe, acyclische, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
29.01 B II a)	Kohlenwasserstoffe, alicyclische, ausgenommen Cycloterpene, andere, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
29.01 D I a)	Benzol, Toluol, Xylol, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03 A	Zubereitete Schmiermittel mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen
ex 34.04	Künstliche Wachse, einschließlich wasserlösliche; zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel; auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachs oder Wachs aus bituminösen Mineralien, paraffinischen Rückständen
38.14 B I a)	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, andere, für Schmierstoffe, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
38.19 E	Alkylengemische

ANHANG II

Vorschriften für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen

1. Das Ursprungszeugnis wird auf schriftlichen Antrag des Beteiligten ausgestellt.
 Wenn die Umstände es rechtfertigen, insbesondere wenn der Beteiligte regelmäßig Ausführungsgeschäfte tätigt, können die Mitgliedstaaten auf einen Antrag für jedes einzelne Ausführungsgeschäft verzichten, sofern die Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung gewährleistet ist.
2. Der Vordruck für den Antrag wird in der Amtssprache oder in einer oder mehreren Amtssprachen des ausführenden Mitgliedstaats abgefaßt. Der Vordruck für das Ursprungszeugnis wird in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft oder nach den Gepflogenheiten und Erfordernissen des Handels in einer anderen Sprache abgefaßt.
3. Die Vordrucke für Antrag und Ursprungszeugnis werden in Maschinenschrift oder handschriftlich in einer Amtssprache der Gemeinschaft oder nach den Gepflogenheiten und Erfordernissen des Handels in einer anderen Sprache ausgefüllt, wobei auf Übereinstimmung zu achten ist. Bei der handschriftlichen Ausfüllung werden Tinte und Druckschrift verwendet.
4. Der Vordruck für das Ursprungszeugnis hat das Format 21 x 30 cm. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 64 Gramm je Quadratmeter zu verwenden. Es ist mit einem bräunlichen guillockierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
5. Die Mitgliedstaaten können sich den Druck der Vordrucke für die Ursprungszeugnisse vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie zugelassen haben. Im letzteren Fall muß jeder Vordruck einen Hinweis auf die Zulassung sowie das Unterscheidungszeichen der Druckerei enthalten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 803/68 DES RATES

vom 27. Juni 1968

über den Zollwert der Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion.

Die Errichtung der Zollunion ist im wesentlichen in Titel I Kapitel 1 des Vertrages geregelt. Dieses Kapitel enthält eine Reihe präziser Vorschriften, insbesondere über die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten, die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die autonomen Änderungen oder Aussetzungen seiner Sätze; die Worte „autonome Änderungen oder Aussetzungen der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs“ in Artikel 28 gestatten es nicht, die Vorschriften über den Zollwert auf diesen Artikel zu stützen; Artikel 27 sieht zwar vor, daß die Mitgliedstaaten vor Ende der ersten Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vornehmen, jedoch werden in diesem Artikel die Gemeinschaftsorgane nicht ermächtigt, zwingende Vorschriften auf diesem Gebiet zu erlassen; eine gründliche Prüfung mit den Mitgliedstaaten hat jedoch ergeben, daß auf bestimmten Gebieten durch zwingende Rechtsakte der Gemeinschaft diejenigen Maßnahmen festgelegt werden müssen, die zur Einführung eines Zollrechts unerlässlich sind, das die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet.

Gemäß der Entscheidung des Rates vom 26. Juli 1966⁽³⁾ wenden die Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1968 bei der Einfuhr der in Anhang II des Vertrages nicht aufgeführten Erzeugnisse aus dritten Ländern die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs an.

Der Gemeinsame Zolltarif wird ab 1. Juli 1968 auch bei der Einfuhr einiger in Anhang II des Vertrages

aufgeführter Erzeugnisse aus dritten Ländern angewandt, für die Wertzölle zu erheben sind.

Der Gemeinsame Zolltarif enthält nahezu ausschließlich Wertzölle.

Der Zollwert muß in den Mitgliedstaaten einheitlich ermittelt werden, damit die Höhe des durch den Gemeinsamen Zolltarif geschaffenen Zollschutzes in der gesamten Gemeinschaft gleich ist und auf diese Weise alle Verkehrs- und Tätigkeitsverlagerungen sowie alle Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, die sich aus Unterschieden zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften ergeben könnten.

Auch muß jede Verlagerung von Zolleinnahmen verhindert und gegebenenfalls beseitigt werden.

Es ist notwendig, den Importeuren bei der Erhebung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs die Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Zollwert der Waren, das am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichnet wurde und am 28. Juli 1953 in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen trägt den Bewertungsgrundsätzen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) Rechnung. Das Zollwertabkommen enthält als Anlagen eine Begriffsbestimmung des Zollwerts und Erläuternde Anmerkungen; diese Anlagen sind Bestandteil des Abkommens.

Gemäß Artikel II des Zollwertabkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, diese Begriffsbestimmung in ihre innerstaatliche Gesetzgebung aufzunehmen. Gemäß Artikel IV kann jedoch jeder Vertragsstaat Anpassungen des Wortlauts der Begriffsbestimmung vornehmen, indem er darin die nach seinem Erachten erforderlichen Bestimmungen der Erläuternden Anmerkungen aufnimmt und dem Wortlaut die rechtliche Fassung gibt, die unerlässlich ist, damit er in bezug auf seine innerstaatliche Gesetzgebung rechtswirksam werden kann, wobei, falls erforderlich, zusätzliche erläuternde Bestimmungen aufgenommen werden können, durch welche die Bedeutung der Begriffsbestimmung klargestellt wird.

Die durch diesen Artikel gebotenen Anpassungsmöglichkeiten haben dazu geführt, daß die Mitgliedstaaten die Begriffsbestimmung und die Erläuternden Anmerkungen hierzu in unterschiedlicher Weise in ihre Rechtsvorschriften übernommen haben. Im übrigen enthalten die Erläuternden Anmerkungen Kannvorschriften, die nicht von allen Mitgliedstaaten über-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 55 vom 5. 6. 1968, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 58 vom 13. 6. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2971/66.

nommen wurden oder die unterschiedlich angewandt werden.

Wegen der Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche die Mitgliedstaaten auf Grund der Begriffsbestimmung und der Erläuternden Anmerkungen hierzu erlassen haben, kann die erforderliche einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs nicht gewährleistet werden.

Die Errichtung einer Zollunion zwischen den Mitgliedstaaten macht es außerdem erforderlich, daß einige Vorschriften der Begriffsbestimmung und der Erläuternden Anmerkungen hierzu für die Zwecke dieser Zollunion angepaßt werden.

Die genannten Ziele können nur durch eine Gemeinschaftsverordnung erreicht werden.

Es ist wichtig, die einheitliche Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung auf die Einfuhr sämtlicher Waren zu gewährleisten; zu diesem Zweck muß ein Gemeinschaftsverfahren eingeführt werden, das es ermöglicht, binnen angemessener Fristen Durchführungsmodalitäten festzulegen; es ist notwendig, einen Ausschuß einzusetzen, um eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeizuführen.

Der Vertrag sieht die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Artikel 1

(1) Für die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs ist der Zollwert der eingeführten Waren der normale Preis, d. h. der Preis, der für diese Waren zu dem in Artikel 5 genannten Zeitpunkt bei einem Kaufgeschäft unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, erzielt werden kann (Normalpreis).

(2) Bei der Ermittlung des Normalpreises der eingeführten Waren ist davon auszugehen, daß

- a) die Waren dem Käufer am Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft geliefert werden;
- b) der Verkäufer alle Kosten trägt, die sich auf das Kaufgeschäft und auf die Lieferung der Waren am Ort des Verbringens beziehen, und daß diese somit vom Normalpreis umfaßt werden;

- c) der Käufer die im Zollgebiet der Gemeinschaft geschuldeten Zölle und sonstigen Eingangsabgaben trägt, und daß diese somit vom Normalpreis nicht umfaßt werden.

Artikel 2

(1) Ein Kaufgeschäft unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, ist ein Kaufgeschäft, bei dem insbesondere:

- a) die Zahlung des Preises der Waren die einzige tatsächliche Leistung des Käufers darstellt; unter tatsächlicher Leistung ist nicht nur die Erfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, sondern auch jede andere Gegenleistung zu verstehen;
- b) der vereinbarte Preis nicht beeinflusst ist durch Handels-, Finanz- oder sonstige vertragliche oder außervertragliche Beziehungen, die — abgesehen von den durch das Kaufgeschäft selbst geschaffenen Beziehungen — zwischen dem Verkäufer oder einer geschäftlich mit diesem verbundenen natürlichen oder juristischen Person einerseits und dem Käufer oder einer mit diesem geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person andererseits bestehen können;
- c) kein Teil des Erlöses aus späteren Weiterverkäufen, einer späteren sonstigen Überlassung oder auch einer späteren Verwendung der Waren unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer oder irgendeiner mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person zugute kommt.

(2) Zwei Personen gelten als geschäftlich miteinander verbunden, wenn eine von ihnen irgendein Interesse an den Geschäften oder am Vermögen der anderen hat oder wenn beide ein gemeinsames Interesse an Geschäften oder an einem Vermögen haben oder auch wenn eine dritte Person ein Interesse an den Geschäften oder an den Vermögen beider hat, unabhängig davon, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Interessen handelt.

Artikel 3

(1) Wenn die zu bewertenden Waren

- a) nach einer patentierten Erfindung hergestellt sind oder Gegenstand eines geschützten Geschmacks- oder Gebrauchsmusters sind oder
- b) unter einem Warenzeichen eingeführt werden oder
- c) eingeführt werden, um unter einem ausländischen Warenzeichen verkauft, anderweit überlassen oder verwendet zu werden,

wird bei der Ermittlung des Normalpreises berücksichtigt, daß dieser den Wert des Rechts umfaßt, für diese Waren das Patent, das Geschmacks- oder Gebrauchsmuster oder das Warenzeichen zu benutzen. Dies gilt auch für ein sonstiges Urheberrecht oder jedes andere Recht des geistigen Schaffens oder des gewerblichen Rechtsschutzes.

(2) Gehören die in Absatz 1 aufgeführten Rechte einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person, so können nach dem Verfahren des Artikels 17 Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 festgelegt werden.

(3) Werden die Waren eingeführt, um nach weiteren Arbeitsvorgängen unter einem ausländischen Warenzeichen verkauft, anderweit überlassen oder verwendet zu werden, so gelten die Vorschriften der Absätze 4 bis 6.

(4) Der Wert des Rechts, ein ausländisches Warenzeichen zu benutzen, wird in voller Höhe vom Normalpreis der zu bewertenden Waren umfaßt, wenn sie nach der Einfuhr einem oder mehreren der folgenden Arbeitsvorgänge unterworfen werden:

- a) einfachen Arbeitsvorgängen, wie zum Beispiel Anbringen des Warenzeichens, Aufteilen, Sortieren oder Verpacken;
- b) Arbeitsvorgängen, die nicht oder nur geringfügig zu den wesentlichen Merkmalen oder Eigenschaften der Waren beitragen, für die das Warenzeichen verwendet wird.

(5) Der Wert des Rechts, ein ausländisches Warenzeichen zu benutzen, wird vom Normalpreis der zu bewertenden Waren nicht umfaßt, wenn kein Fall von Absatz 4 Buchstabe a) vorliegt und

- a) es sich bei diesen Waren um gängige Waren handelt, die unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs erhältlich sind, oder
- b) das Recht, das Warenzeichen für die Fertigwaren zu benutzen, von den Arbeitsvorgängen nach der Einfuhr, nicht aber von der Verwendung der zu bewertenden Waren abhängt, oder
- c) für Waren, deren Wert im Verhältnis zum Wert der Fertigwaren gering ist, nach dem Verfahren des Artikels 17 Kriterien festgelegt werden.

(6) Sind die Vorschriften der Absätze 4 und 5 nicht anzuwenden, so wird der Wert des Rechts, ein ausländisches Warenzeichen zu benutzen, zu einem Teil vom Normalpreis der zu bewertenden Waren umfaßt; dagegen wird der Teil des Wertes, der sich auf die

Arbeitsvorgänge nach der Einfuhr bezieht, vom Normalpreis der zu bewertenden Waren nicht umfaßt.

(7) Ein Warenzeichen gilt als ausländisches Warenzeichen im Sinne dieses Artikels, wenn es das Warenzeichen

- a) einer Person ist, welche die zu bewertenden Waren außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft angebaut, erzeugt, hergestellt, zum Verkauf angeboten oder anderweit mit ihnen zu tun gehabt hat, oder
- b) einer Person ist, die mit einer unter Buchstabe a) bezeichneten Person geschäftlich verbunden ist, oder
- c) einer Person ist, deren Rechte an dem Warenzeichen durch eine Vereinbarung mit den unter Buchstabe a) oder b) bezeichneten Personen eingeschränkt sind.

Artikel 4

(1) Bei der Ermittlung des Normalpreises ist davon auszugehen, daß sich das Kaufgeschäft auf die Menge der zu bewertenden Waren bezieht.

(2) Für Waren, die in mehreren Lieferungen eingeführt werden, können nach dem Verfahren des Artikels 17 Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 festgelegt werden.

Artikel 5

Der Zeitpunkt für die Ermittlung des Zollwerts ist

- a) für Waren, die unmittelbar zum freien Verkehr abgefertigt werden, der Tag, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten über die Abfertigung der Waren zum freien Verkehr annimmt;
- b) für Waren, die aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr übergehen, der Zeitpunkt, der für diesen besonderen Zollverkehr in den Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit diesen Rechtsakten festgelegt ist.

Artikel 6

(1) Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b) ist

- a) für im Seeverkehr beförderte Waren der Entladehafen oder der Umladehafen, sofern die Umladung von der Zollstelle des Umladehafens bestätigt ist;

- b) für Waren, die aus dem Seeverkehr ohne Umladung in den Binnenschiffsverkehr übergehen, der erste für die Entladung in Betracht kommende Hafen an der Fluß- oder Kanalmündung oder weiter landeinwärts, sofern der Zollstelle nachgewiesen wird, daß die Fracht bis zum Entladehafen der Waren höher ist als die Fracht bis zu jenem ersten Hafen;
- c) für im Eisenbahn-, Binnenschiffs- oder Straßenverkehr beförderte Waren der Ort der ersten Zollstelle;
- d) für auf andere Weise beförderte Waren der Ort, an dem die Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft überschritten wird.

(2) Für Waren, die nach dem Verbringen in das Gebiet eines Mitgliedstaats durch das Gebiet eines dritten Landes zum Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat befördert werden, wird der maßgebende Ort des Verbringens in die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

(3) Für Waren, die nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft unmittelbar zwischen einem der französischen überseeischen Departements und einem anderen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert werden, ist Ort des Verbringens der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Ort in dem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, aus dem die Waren herkommen, sofern sie dort entladen oder umgeladen worden sind und dies von der Zollstelle bescheinigt ist.

Sind die Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 nicht erfüllt, so ist Ort des Verbringens der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Ort in dem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, für den die Waren bestimmt sind.

Artikel 7

Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) bezeichneten Kosten umfassen insbesondere:

- die Kosten des Beförderns,
- die Versicherungskosten,
- die Ladekosten,
- die Entladekosten, soweit sie in der Fracht für die am Ort des Verbringens gelieferten Waren enthalten sind,
- die Provisionen,
- den Maklerlohn,
- die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft entstandenen Kosten für die Ausstellung der Urkunden, die sich auf das Verbringen der Waren

in dieses Gebiet beziehen, einschließlich der Konsulargebühren,

- die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft geschuldeten Zölle und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme derjenigen, von denen die Waren befreit worden sind oder deren Betrag erstattet worden ist oder erstattet werden soll,
- die Kosten der Umschließungen, mit Ausnahme der Kosten solcher Umschließungen, die einer besonderen Regelung unterliegen,
- die Kosten des Verpackens (Arbeitslohn, Material und sonstige Kosten).

Artikel 8

(1) Werden Waren auf die gleiche Beförderungsart über den Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft hinaus befördert, so werden die Kosten des Beförderns im Verhältnis der Streckenteile außerhalb und innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft aufgeteilt, es sei denn, der Zollstelle wird nachgewiesen, welche Kosten nach einem allgemein verbindlichen Frachttarif für die Beförderung der Waren bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft entstanden wären.

Die Vorschrift des Unterabsatzes 1 findet keine Anwendung auf im Postverkehr beförderte Waren. Für diese Waren können wegen der besonderen Gestaltung der Gebühren im internationalen Postverkehr nach dem Verfahren des Artikels 17 besondere Vorschriften festgelegt werden.

(2) Werden Waren zu einem einheitlichen Preis frei Bestimmungsort berechnet, der dem Preis am Ort des Verbringens entspricht, so sind die Kosten, die sich auf die Beförderung innerhalb der Gemeinschaft beziehen, von diesem Preis nicht abzuziehen. Ein solcher Abzug kann jedoch vorgenommen werden, wenn der Zollstelle nachgewiesen wird, daß der Preis frei Grenze niedriger wäre als der einheitliche Preis frei Bestimmungsort.

(3) Werden Waren unentgeltlich oder mit einem Beförderungsmittel des Käufers befördert, so sind die Kosten des Beförderns in den Zollwert einzubeziehen, die bis zum Ort des Verbringens bei gleicher Beförderungsart nach dem üblichen Tarif berechnet worden wären.

(4) Werden Waren aus Drittländern durch die der Regelung des innerdeutschen Handels unterliegenden Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, so sind die Kosten der Lieferung für diese Durchfuhr nicht in den Zollwert der Waren einzubeziehen.

Artikel 9

- (1) Der gezahlte oder zu zahlende Preis kann als Zollwert anerkannt werden, wenn
- a) der Kaufvertrag in einem in Artikel 10 bestimmten Zeitraum durchgeführt wird,
 - b) dieser Preis im Zeitpunkt seiner Vereinbarung Preisen entspricht, die bei einem Kaufgeschäft unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, zustande gekommen sind, und
 - c) dieser Preis, falls erforderlich, berichtet worden ist, um die Umstände zu berücksichtigen, die sich bei dem Kaufgeschäft von denjenigen unterscheiden, die dem Normalpreis zugrunde liegen.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Berichtigungen betreffen insbesondere:
- a) die Kosten gemäß Artikel 1 Absatz 2,
 - b) Preisermäßigungen, die nur Alleinvertretern oder Alleinkonzessionären gewährt werden, oder jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, die unter vergleichbaren Bedingungen tätig ist,
 - c) außergewöhnliche Rabatte sowie jede andere Preisermäßigung gegenüber dem üblichen Wettbewerbspreis.

Artikel 10

- (1) Der gezahlte oder zu zahlende Preis kann für die Anwendung des Artikels 9 anerkannt werden, wenn der Tag des Vertragsabschlusses nicht mehr als sechs Monate vor dem in Artikel 5 Buchstabe a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt.
- (2) Für Waren, die üblicherweise mit Lieferfristen von mehr als sechs Monaten, jedoch nicht mehr als zwölf Monaten gehandelt werden, kann die in Absatz 1 genannte Toleranz von sechs Monaten auf zwölf Monate verlängert werden.
- (3) Für Waren, die üblicherweise mit Lieferfristen von mehr als zwölf Monaten gehandelt werden, kann die Dauer der Toleranz entsprechend verlängert werden, jedoch nicht über vierundzwanzig Monate hinaus.
- (4) Die Waren, für die eine Toleranz auf Grund der Absätze 2 und 3 zugelassen werden kann, und die Dauer der nach Absatz 3 zu gewährenden Toleranz werden nach dem Verfahren des Artikels 17 bestimmt.
- (5) Werden Waren auf besondere Bestellung hergestellt, so kann der gezahlte oder zu zahlende Preis für die Anwendung des Artikels 9 anerkannt werden, wenn sie innerhalb der vereinbarten Fristen geliefert werden.

(6) Wird nachgewiesen, daß die Frist für die Lieferung wegen höherer Gewalt oder auf Grund außergewöhnlicher Umstände die nach den Absätzen 1 bis 5 zugelassene Toleranz überschreitet, so kann diese entsprechend verlängert werden.

(7) Die Anwendung der in den Absätzen 1 bis 5 vorgesehenen Toleranz kann in Zeiten außergewöhnlicher Preisschwankungen nach dem Verfahren des Artikels 17 ausgesetzt werden.

Artikel 11

(1) Der für die Zollwertermittlung maßgebende Preis ist für Waren, die unmittelbar zum freien Verkehr abgefertigt werden, der Barpreis, der zu dem in Artikel 5 Buchstabe a) genannten Zeitpunkt zu zahlen ist.

(2) Als Barpreis gilt auch ein Preis, der

- a) nach den Zahlungsbedingungen in der Rechnung oder im Vertrag zwischen dem Zeitpunkt der Absendung der Waren und dem in Artikel 5 Buchstabe a) genannten Zeitpunkt zu zahlen ist;
- b) später als zu dem in Artikel 5 Buchstabe a) genannten Zeitpunkt zu zahlen ist, falls kein Skonto für Barzahlung vorgesehen ist oder falls der Zollstelle nicht nachgewiesen wird, daß ein abweichender Barpreis vorhanden ist.

(3) Der Betrag des für Barzahlung gewährten Skontos ist nicht in den Zollwert einzubeziehen, wenn das Skonto nicht höher ist als das in der betreffenden Handelsbranche übliche Skonto. Ist das gewährte Skonto höher, so ist nur der Betrag nicht in den Zollwert einzubeziehen, der dem üblichen Skonto entspricht.

(4) Unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2 Buchstabe a) ist der Betrag des für Vorauszahlung gewährten Skontos in den Zollwert einzubeziehen.

(5) Ist für Vorauszahlung kein Skonto vorgesehen, so ist der vorausgezahlte Preis unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2 Buchstabe a) auf den Barpreis zu berichtigen; dabei wird angenommen, daß der Käufer für die Vorauszahlung eine Preisermäßigung erhalten hat, die mindestens den Zinsen entspricht, die der Käufer für einen Kredit in Höhe des vorausgezählten Betrages hätte aufwenden müssen. Eine solche Berichtigung entfällt, wenn der Zollstelle nachgewiesen wird, daß der gezahlte Preis dem Barpreis entspricht.

(6) Für Waren, die aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr übergehen, können die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 nach dem Verfahren des Artikels 17 den besonderen Umständen angepaßt werden.

Artikel 12

(1) Sind Faktoren, die zur Ermittlung des Zollwerts einer Ware dienen, in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaats ausgedrückt, in dem die Bewertung vorgenommen wird, so ist der Umrechnungskurs anzuwenden, welcher der Währungsparität entspricht, die beim Internationalen Währungsfonds angemeldet und von diesem anerkannt worden ist, es sei denn, die Schwankungen des Wertes dieser Währung überschreiten die in den Vorschriften dieser Institution festgelegten Grenzen.

(2) Für die Währung solcher Länder, die ihre Währungsparität beim Internationalen Währungsfonds nicht angemeldet haben oder deren angemeldete Währungsparität von diesem nicht anerkannt ist, deren Währung jedoch auf den amtlichen Devisenmärkten des Mitgliedstaats, in dem die Bewertung stattfindet, notiert wird, gilt als Umrechnungskurs der letzte Briefkurs, der auf dem oder den repräsentativsten Devisenmärkten des Mitgliedstaats notiert wird.

(3) Für Währungen, die nicht unter die Absätze 1 oder 2 fallen, und für die Währung eines Landes, das ungewöhnliche Kurspraktiken wie schwankende oder multiple Wechselkurse anwendet, wird der anzuwendende Umrechnungskurs nach dem Verfahren des Artikels 17 festgestellt.

Artikel 13

(1) Für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter Waren können Mittelwerte festgesetzt werden.

(2) Die Waren sowie die Regeln und Kriterien zur Feststellung und zur Anwendung der Mittelwerte werden nach dem Verfahren des Artikels 17 bestimmt.

Artikel 14

Die zur Anwendung dieser Verordnung der Zollstelle zu liefernden Angaben und Unterlagen werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 17 bestimmt.

ABSCHNITT II

Artikel 15

(1) Es wird ein Ausschuß für den Zollwert — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus

Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 16

Der Ausschuß kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 17

(1) Die zur Durchführung der Artikel 1 bis 3 und 6 bis 11 erforderlichen Vorschriften werden nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 erlassen.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.

ABSCHNITT III

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten beraten sich im Ausschuß, um ihre Haltung bei der Arbeit des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens und seines Ausschusses für den Zollwert in bezug auf das Abkommen über den Zollwert der Waren untereinander abzustimmen.

Artikel 19

Diese Verordnung läßt die Vorschriften von Rechtsakten des Rates oder der Kommission sowie die von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit diesen Rechtsakten festgelegten Vorschriften unberührt, welche die Ermittlung des Zollwerts von Waren betreffen, die aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr übergehen.

Artikel 20

Sind die auf Grund von Artikel 3 Absätze 2 und 5 Buchstabe c), Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 6, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 2

und Artikel 14 zu erlassenden Vorschriften noch nicht in Kraft getreten, so finden die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten weiterhin Anwendung, soweit sie von den Mitgliedstaaten nicht aufgehoben werden.

Artikel 21

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Vorschriften, die er zur Anwendung dieser Verordnung erläßt. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 804/68 DES RATES

vom 27. Juni 1968

über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Durch die Verordnung Nr. 13/64/EWG⁽²⁾ wurde bestimmt, daß die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ab 1964 schrittweise errichtet wird; die auf diese Weise errichtete Marktorganisation umfaßt im wesentlichen die jährliche Festsetzung eines Richtpreises für Milch, von Schwellenpreisen für die Leiterzeugnisse der zu Gruppen zusammengefaßten Milcherzeugnisse, auf deren Höhe der Preis der eingeführten Milcherzeugnisse an Hand einer veränderlichen Abschöpfung gebracht werden muß, und eines Interventionspreises für Butter.

Auf Grund der durch die Verordnung Nr. 13/64/EWG eingeführten Preismechanismen hängt die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes für Milch und Milcherzeugnisse für die gesamte Gemeinschaft nicht nur vom Abbau aller Hemmnisse des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft und der Einführung eines einheitlichen Schutzes an ihren Außen-

grenzen ab, sondern auch von der Einführung eines Systems, das einen einheitlichen Richtpreis für Milch, einen einheitlichen Schwellenpreis für jedes Leiterzeugnis und einen einheitlichen Interventionspreis für Butter umfaßt; in der durch die Verordnung Nr. 13/64/EWG geschaffenen Regelung sind daher die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen; um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf dem Milchsektor erforderlich, daß von den Interventionsstellen weiterhin Interventionsmaßnahmen auf dem Markt durchgeführt werden; sie müssen jedoch vereinheitlicht werden, damit der freie Warenverkehr bei den betroffenen Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft nicht behindert wird.

Die Interventionsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, daß durch die Erlöse für die insgesamt verkaufte Milch der gemeinsame Richtpreis für Milch frei Molkerei angestrebt wird; dazu ist es erforderlich, außer den Interventionen bei Butter und frischem Rahm zur Stützung der Verwertung des Milcheiweißes und zur Stützung der Preise der Erzeugnisse, die für die Bildung der Erzeugerpreise für Milch eine besondere Bedeutung haben, weitere gemeinschaftliche Interventionsmaßnahmen vorzusehen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Milch und Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft erfordert neben einer einheitlichen Preisregelung die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Außengrenzen der Gemeinschaft; neben dem Interventionssystem trägt eine Handelsregelung mit einem Abschöpfungs- und Ausfuhrerstattungssystem gleichfalls dazu bei, den Gemeinschaftsmarkt auf dem vorgesehenen Stand zu stabilisieren, indem sie insbesondere vermeidet, daß sich die Schwankungen der Weltmarktpreise auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft übertragen; es empfiehlt sich daher, bei der Einfuhr aus dritten Ländern grundsätzlich die Erhe-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 18 vom 9. 3. 1968, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

bung einer Abschöpfung und die Zahlung einer Erstattung bei der Ausfuhr nach diesen Ländern vorzusehen, die beide den Unterschied zwischen den innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft geltenden Preisen ausgleichen sollen.

Bei bestimmten Erzeugnissen der Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs ist es gegenwärtig noch nicht möglich, ein Einfuhrsystem in Kraft zu setzen, das dem bei den übrigen Milcherzeugnissen angewendeten System entspricht. Es ist daher angebracht, bis zum 31. Dezember 1969 die gegenwärtig von den Mitgliedstaaten angewandte Regelung im wesentlichen beizubehalten, jedoch im Interesse einer gewissen Vereinheitlichung die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorzusehen.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist, soweit dies für sein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, untersagt werden kann; ferner empfiehlt es sich, die Erstattung in einer Weise festzusetzen, daß die von der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr verwendeten gemeinschaftlichen Grunderzeugnisse nicht durch eine Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs benachteiligt werden, die die Verarbeitungsindustrie veranlassen würde, die Einfuhr von Grunderzeugnissen aus dritten Ländern vorzuziehen; die endgültige Errichtung des gemeinsamen Marktes für Milch und Milcherzeugnisse macht eine gemeinschaftliche Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs erforderlich.

Die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, zwecks Beurteilung der Marktentwicklung den Warenverkehr ständig zu verfolgen, um gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen anwenden zu können, die in dieser Verordnung vorgesehen sind; zu diesem Zweck ist die Erteilung von Einfuhr- und gegebenenfalls Ausfuhrlicenzen in Verbindung mit der Stellung einer Kautions vorzusehen, welche die Durchführung der Einfuhren bzw. Ausfuhren garantiert, für die diese Lizenzen beantragt werden.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden; der Mechanismus der gemeinsamen Preise und Abschöpfungen kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen; damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nicht ohne Schutz bleibt, nachdem die früheren Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Milch und Milcherzeugnisse erfordert die Beseitigung

aller Hemmnisse des freien Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes auf der Grundlage eines gemeinsamen Preissystems würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt; daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, grundsätzlich auf den Milchsektor angewandt werden. Um die Einführung der gemeinsamen Marktorganisation in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, ist es jedoch erforderlich, die Möglichkeit zur Gewährung degressiver einzelstaatlicher Beihilfen in einer Übergangszeit für gewisse Erzeugnisse vorzusehen. Im Hinblick auf die besondere Lage der luxemburgischen Landwirtschaft einerseits und die beschleunigte Verwirklichung des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft andererseits ist es außerdem angebracht, dem Großherzogtum Luxemburg zu gestatten, den Milcherzeugern während eines sechsjährigen Zeitraums degressive einzelstaatliche Beihilfen zu gewähren. Ferner empfiehlt es sich, die Gewährung derjenigen einzelstaatlichen Beihilfen zu ermöglichen, die für den Verbrauch von Erzeugnissen der Tarifnummer 04.01 in Schulen gewährt werden.

Die Verwirklichung des freien Warenverkehrs bei Butter kann durch die unterschiedlichen Vorschriften über die Herstellung und Vermarktung dieses Erzeugnisses, die die Mitgliedstaaten beibehalten konnten, in Frage gestellt werden. Daher ist es erforderlich, gemeinsame Qualitäts- und Vermarktungsnormen vorzusehen; um eine Benachteiligung der Erzeugnisse in der Gemeinschaft zu verhindern, ist es unumgänglich, daß diese Vorschriften auch auf eingeführte Butter angewandt werden.

Der Übergang von der Regelung der Verordnung Nr. 13/64/EWG auf die durch diese Verordnung eingeführte Regelung muß möglichst reibungslos erfolgen; daher können sich Übergangsmaßnahmen als erforderlich erweisen.

Die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse gilt für nachstehende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert:
1.	A. mit einem Gehalt an Fett von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger
2.	B. andere
b) 04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert
c) 04.03	Butter
d) 04.04	Käse und Quark
e) 17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: A. Laktose und Laktosesirup: II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff)
f) 17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker: A. Laktose und Laktosesirup
g) 23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z.B. Zusatzfutter): ex B. Futter und Zubereitungen, die Erzeugnisse enthalten, auf die diese Verordnung unmittelbar oder auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG ⁽¹⁾ anwendbar ist, ausgenommen Futter und Zubereitungen, auf die die Verordnung Nr. 120/67/EWG ⁽²⁾ anwendbar ist

⁽¹⁾ ABl. Nr. 218 vom 28. 11. 1966, S. 3713/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

TITEL I

Preisregulierung

Artikel 2

Vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossenen Ausnahme beginnt das Milchwirtschaftsjahr für alle in Artikel 1 genannten Erzeugnisse am 1. April und endet am 31. März des folgenden Kalenderjahres.

Das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 beginnt am 29. Juli 1968.

Artikel 3

(1) Für die Gemeinschaft wird jährlich vor dem 1. August für das im folgenden Kalenderjahr beginnende Milchwirtschaftsjahr der Richtpreis für Milch festgesetzt.

Der Richtpreis für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 wird jedoch vor dem 29. Juli 1968 festgesetzt.

(2) Der Richtpreis ist der Milchpreis, der für die von den Erzeugern im Milchwirtschaftsjahr insgesamt verkaufte Milch angestrebt wird, und zwar entsprechend den Absatzmöglichkeiten, die sich auf dem Markt der Gemeinschaft und den Märkten außerhalb der Gemeinschaft bieten.

(3) Der Richtpreis wird für Milch mit 3,7 v. H. Fettgehalt frei Molkerei festgesetzt.

(4) Der Richtpreis wird nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Artikel 4

Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages jährlich für das folgende Milchwirtschaftsjahr für bestimmte der in Artikel 1 Buchstabe a) Nummer 2 und Buchstaben b) bis g) aufgeführten Erzeugnisse — nachfolgend „Leiterzeugnisse“ genannt — Schwellenpreise für die Gemeinschaft fest. Die Schwellenpreise werden so festgesetzt, daß unter Berücksichtigung des für die verarbeitende Industrie der Gemeinschaft notwendigen Schutzes die Preise der eingeführten Milcherzeugnisse eine Höhe erreichen, die dem Richtpreis für Milch entspricht.

Artikel 5

(1) Nach dem gleichen Verfahren und zur gleichen Zeit wie der Richtpreis für Milch werden jährlich

- ein Interventionspreis für Butter,
- ein Interventionspreis für Magermilchpulver und
- Interventionspreise für die Käsesorten Grana padano und Parmigiano-Reggiano festgesetzt.

(2) Die Interventionspreise für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Käsesorten werden auf einer Höhe festgesetzt, die geeignet ist, den Milcherzeugern derjenigen Gebiete der Gemeinschaft, in denen diese Käsesorten hergestellt werden und einen Anspruch auf die Ursprungsbezeichnung haben, hinsichtlich des Erzeugerpreises für Milch die gleichen dauerhaften Sicherheiten zu geben, die die Interventionsmaßnahmen bei Magermilch und Butter bieten.

TITEL II

Interventionsregelung

Artikel 6

(1) Unter den nach Absatz 6 festgelegten Voraussetzungen kauft die von jedem Mitgliedstaat bestimmte Interventionsstelle zum Interventionspreis die ihr angebotene, in der Gemeinschaft hergestellte Butter mit dem in Artikel 27 genannten Kontrollzeichen, wenn sie bestimmten Bedingungen entspricht.

(2) Unter den nach Absatz 6 festgelegten Voraussetzungen werden für die private Lagerhaltung in der Gemeinschaft hergestellter Butter mit Kontrollzeichen und in der Gemeinschaft hergestellten Rahms Beihilfen gewährt, wenn diese Erzeugnisse bestimmten Bedingungen entsprechen.

(3) Der Absatz der von der Interventionsstelle gekauften Butter erfolgt unter solchen Bedingungen, daß das Marktgleichgewicht nicht gestört wird und daß allen Käufern gleicher Zugang zu den zu verkaufenden Erzeugnissen und gleiche Behandlung gewährleistet werden.

Für die Butter aus öffentlicher Lagerhaltung, die während eines Milchwirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden kann, können besondere Maßnahmen ergriffen werden. Soweit die Art dieser Maßnahmen es rechtfertigt, werden auch besondere Maßnahmen getroffen, um die Absatzmöglichkeiten derjenigen Erzeugnisse, für die nach Absatz 2 Beihilfen gewährt worden sind, aufrechtzuerhalten.

(4) Die Interventionsregelung wird so angewandt, daß

- a) die Wettbewerbsfähigkeit der Butter auf dem Markt erhalten bleibt,
- b) die ursprüngliche Qualität der Butter so weit wie möglich bewahrt wird,
- c) sie zu möglichst rationeller Lagerhaltung führt.

(5) Bis zur Anwendung der Vorschriften, die gemäß Artikel 27 erlassen werden, und spätestens bis zum

31. Dezember 1968 wird für die in den Absätzen 1 und 2 genannte Butter das Kontrollzeichen nach Artikel 27 nicht verlangt.

Der Rat kann jedoch auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages Bestimmungen zur Abweichung von dem in Unterabsatz 1 genannten Datum erlassen.

(6) Der Rat legt nach dem gleichen Verfahren die Grundregeln für die in diesem Artikel vorgesehenen Interventionsmaßnahmen und insbesondere die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Maßnahmen fest.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere der Betrag der Beihilfen für die private Lagerhaltung werden nach dem Verfahren des Artikels 30 festgelegt.

Artikel 7

(1) Unter den nach Absatz 4 festgelegten Voraussetzungen kauft die von jedem Mitgliedstaat bestimmte Interventionsstelle zum Interventionspreis das ihr angebotene, in der Gemeinschaft hergestellte Magermilchpulver erster Qualität, wenn dieses Milchpulver bestimmten Bedingungen entspricht.

(2) Der Absatz des von der Interventionsstelle gekauften Magermilchpulvers erfolgt unter solchen Bedingungen, daß das Marktgleichgewicht nicht gestört wird und daß allen Käufern gleicher Zugang zu den zu verkaufenden Erzeugnissen und gleiche Behandlung gewährleistet werden.

Für das Magermilchpulver, das während eines Milchwirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden kann, können besondere Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Unter den nach Absatz 4 festgelegten Voraussetzungen können Beihilfen für die private Lagerhaltung in der Gemeinschaft hergestellten Magermilchpulvers erster Qualität gewährt werden, wenn dieses Milchpulver bestimmten Bedingungen entspricht.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die in diesem Artikel vorgesehenen Interventionsmaßnahmen und insbesondere die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Maßnahmen fest.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

Artikel 8

(1) Unter den nach Absatz 4 festgelegten Voraussetzungen kauft die Interventionsstelle, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Käsesorten Grana padano

und Parmigiano-Reggiano hergestellt werden und einen Anspruch auf die Ursprungsbezeichnung haben, bestimmt worden ist, diese Käsesorten zum Interventionspreis, wenn sie bestimmten Bedingungen entsprechen.

(2) Der Absatz der in Absatz 1 genannten und von der Interventionsstelle gekauften Käsesorten erfolgt unter solchen Bedingungen, daß das Marktgleichgewicht nicht gestört wird und daß allen Käufern gleicher Zugang zu den zu verkaufenden Erzeugnissen und gleiche Behandlung gewährleistet werden.

Für die Mengen, die während eines Milchwirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden können, können besondere Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Unter den nach Absatz 4 festgelegten Voraussetzungen werden Beihilfen für die private Lagerhaltung folgender Käsesorten gewährt:

a) Grana padano, mindestens 12 Monate alt,

b) Parmigiano-Reggiano, mindestens 18 Monate alt, wenn diese Käsesorten bestimmten Bedingungen entsprechen.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die in diesem Artikel vorgesehenen Interventionsmaßnahmen fest, insbesondere die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Maßnahmen.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

Artikel 9

(1) In den Jahren, in denen sich dies als notwendig erweist, können für lagerfähige Käsesorten zur Stützung des Marktes Interventionsmaßnahmen getroffen werden, wenn diese Käsesorten gewissen Bedingungen entsprechen.

Diese Maßnahmen erfolgen insbesondere in Form von Beihilfen für die private Lagerhaltung.

(2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die in diesem Artikel vorgesehenen Interventionsmaßnahmen fest.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

Artikel 10

(1) Unter den nach Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen werden für Magermilch und Magermilchpulver, die in der Gemeinschaft hergestellt worden sind und für Futterzwecke verwendet werden, Bei-

hilfen gewährt, wenn diese Erzeugnisse gewisse Bedingungen erfüllen.

(2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der in diesem Artikel genannten Beihilfen und insbesondere die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Beihilfen fest.

Nach demselben Verfahren werden jährlich für das folgende Milchwirtschaftsjahr gleichzeitig mit dem Richtpreis die Beihilfen für Magermilch und für Magermilchpulver festgesetzt. Machen besondere Umstände es erforderlich, so können jedoch die Beihilfen während eines Milchwirtschaftsjahres nach dem gleichen Verfahren geändert werden.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

Artikel 11

(1) Unter den nach Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein gewissen Bedingungen entsprechen.

(2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der in diesem Artikel genannten Beihilfe und insbesondere die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Beihilfe fest.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Höhe der Beihilfe, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 festgelegt.

Artikel 12

(1) Wenn sich Überschüsse an Butterfett bilden oder zu bilden drohen, können andere als die in Artikel 6 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden, um ihren Absatz zu erleichtern.

(2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen und legt die Grundregeln für ihre Anwendung fest.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

TITEL III

Regelung für den Handel mit dritten Ländern

Artikel 13

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ist die Vorlage

einer Einfuhrlizenz erforderlich. Für alle Ausfuhren aus der Gemeinschaft dieser Erzeugnisse kann die Vorlage einer Ausfuhrlizenz verlangt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen die Lizenz jedem Antragsteller, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft.

Die Lizenz gilt für in der Gemeinschaft getätigte Ein- bzw. Ausfuhren ab einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festzulegenden Zeitpunkt und spätestens ab

- 1. Januar 1970 für die in Artikel 1 Buchstabe a) Nummer 1 genannten Erzeugnisse,
- 1. August 1969 für die anderen in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

Bis zu diesen Zeitpunkten gilt diese Lizenz nur für Ein- bzw. Ausfuhren, die in dem ausstellenden Mitgliedstaat getätigt werden.

Die Erteilung dieser Lizenz hängt von der Stellung einer Kautions ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; die Kautions verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(3) Die Liste der Erzeugnisse, für die Ausfuhrlizenzen gefordert werden, wird nach dem Verfahren des Artikels 30 aufgestellt.

Die Geltungsdauer der Lizenzen und die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach demselben Verfahren festgelegt.

Artikel 14

(1) Bis zum 31. Dezember 1969 finden auf Einfuhren der in Artikel 1 Buchstabe a) Nummer 1 genannten Erzeugnisse die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs Anwendung.

(2) Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe a) Nummer 2 und Buchstaben b) bis g) genannten Erzeugnisse wird eine Abschöpfung erhoben.

(3) Die in Absatz 2 genannten Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Für jede Gruppe wird ein Leiterzeugnis bestimmt. Die übrigen Erzeugnisse einer Gruppe werden nachfolgend „gekoppelte Erzeugnisse“ genannt.

Soweit sie nicht nach besonderen Vorschriften festgesetzt wird, ist die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe gleich dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, vermindert um dessen Preis frei Grenze.

Bei den Erzeugnissen, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, wird die Abschöpfung jedoch abweichend von Unterabsatz 2 auf den Betrag beschränkt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

(4) Für jedes Leiterzeugnis wird ein Preis frei Grenze der Gemeinschaft ermittelt, und zwar unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zur betreffenden Gruppe gehörender Erzeugnisse im internationalen Handel. Dabei bleiben jedoch die gekoppelten Erzeugnisse außer Betracht, bei denen die Abschöpfung nicht gleich der für ihr Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung ist.

Bei der Ermittlung der Preise frei Grenze werden etwaige Unterschiede zwischen dem Erzeugnis, für das ein Preis festgestellt wird, und dem Leiterzeugnis insoweit berücksichtigt, als sie die Vermarktung des betreffenden Erzeugnisses beeinflussen.

(5) Die zu erhebende Abschöpfung ist die Abschöpfung, die am Tage der Einfuhr gilt.

(6) Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages

- die Erzeugnisgruppen und ihre jeweiligen Leiterzeugnisse,
- die besonderen Vorschriften für die Errechnung der Abschöpfungen.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Einzelheiten für die Berechnung der Preise frei Grenze sowie gegebenenfalls die Spanne, innerhalb derer die Schwankungen der Berechnungselemente der Abschöpfung keine Änderung der Abschöpfung zur Folge haben, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 festgelegt.

(8) Die Kommission setzt die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 15

Bis zum 31. Dezember 1969 behalten die Mitgliedstaaten im Verkehr mit dritten Ländern für die in Artikel 1 Buchstabe a) Nummer 1 genannten Erzeugnisse die zollgleichen Abgaben, die mengenmäßigen Beschränkungen und die Maßnahmen gleicher Wirkung bei, die sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung angewandt haben.

Artikel 16

(1) Von der Anwendung der nach Artikel 27 erlassenen Bestimmungen an darf Butter in die Gemeinschaft nur eingeführt werden, wenn sie den Quali-

tätsvorschriften genügt, die für in der Gemeinschaft erzeugte Butter mit dem in diesem Artikel genannten Kontrollzeichen gelten.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages Ausnahmen von der Regel des Unterabsatzes 1 beschließen.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Kontrollmaßnahmen bei der Einfuhr von Butter, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 festgelegt.

Artikel 17

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse in dem darin genannten Zustand oder, soweit es sich um die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) aufgeführten Erzeugnisse handelt, in Form von Waren des Anhangs auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für die Erzeugnisse des Artikels 1 gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Bei der Festsetzung der Erstattung wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ein Gleichgewicht herzustellen.

(3) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen, die Festsetzung ihrer Höhe und ihre vorherige Festsetzung.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 festgelegt.

Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach demselben Verfahren festgesetzt.

(5) Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

Artikel 18

(1) Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Milch- und Milcherzeugnisse erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs in besonderen Fällen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Artikel 1 genannten Erzeugnissen oder im Anhang genannten Waren bestimmt sind, ganz oder teilweise ausschließen.

(2) Die Gemeinschaftsbestimmungen zur Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs bei den unter Artikel 1 genannten Erzeugnissen werden spätestens bis zum 1. Juli 1968 erlassen.

(3) Nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren werden die Bestimmungen erlassen, die bis zum Inkrafttreten der in Absatz 2 genannten Regelung auf folgendes anzuwenden sind:

- a) auf den Ausbeutesatz für die Bestimmung der Menge der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der aus der Veredelung stammenden und ausgeführten Waren verwendet wurden;
- b) auf die Bestimmung der Menge der verarbeiteten Erzeugnisse, die den bei der Veredelung anfallenden und im freien Verkehr befindlichen Waren entspricht, und zwar im Hinblick auf die Anwendung des Zollsatzes oder der Abschöpfung.

(4) Als Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr im Sinne dieses Artikels gelten sämtliche Bestimmungen, die die Bedingungen festlegen, unter denen Erzeugnisse aus dritten Ländern in der Gemeinschaft verarbeitet werden, die von den für sie geltenden Zöllen oder Abschöpfungen befreit und zur Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Waren erforderlich sind.

Artikel 19

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung und vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:

- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,
- die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg.

Als Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsberechtigten.

Artikel 20

(1) Überschreitet der Preis frei Grenze eines oder mehrerer der genannten Leiterzeugnisse den Schwellenpreis erheblich, so können für den Fall, daß diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht, die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

(2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

Artikel 21

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern oder aufheben.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 22

(1) Im Binnenhandel der Gemeinschaft ist folgendes untersagt:

- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,
- mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg,
- die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

(2) Die gemeinsame Regelung betreffend ergänzende Maßnahmen für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs wird vor dem 1. April 1969 erlassen und spätestens ab 1. Januar 1970 angewandt.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages Übergangsbestimmungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit den Erzeugnissen des Artikels 1 Buchstabe a) Nummer 1, die spätestens ab 1. Januar 1969 anwendbar sind.

Bis zur Anwendung dieser Übergangsregelung können die Mitgliedstaaten für diese Erzeugnisse die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung beibehalten.

Bis zum 31. Dezember 1969 können die Bundesrepublik Deutschland die Regelung der Einzugs- und Absatzgebiete für Milch und die Italienische Republik die Maßnahmen zur Regelung der Versorgung bestimmter Gebiete mit Trinkmilch beibehalten.

(3) Bis zur Anwendung der Vorschriften nach Artikel 27 behält jeder Mitgliedstaat für die Einfuhr von Butter aus Drittländern oder für Bezüge von Butter aus anderen Mitgliedstaaten die am 30. Juni 1968 gültige Regelung nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung Nr. 13/64/EWG bei.

(4) Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages fallen.

Artikel 23

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages

auf die Herstellung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 24

(1) Vorbehaltlich des Artikels 92 Absatz 2 des Vertrages sind Beihilfen untersagt, deren Höhe nach Maßgabe des Preises oder der Menge der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse bestimmt wird.

(2) Einzelstaatliche Maßnahmen, die einen Ausgleich zwischen den Preisen der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse ermöglichen, sind ebenfalls untersagt.

Artikel 25

(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag ermächtigen, für Butter und für Gouda-, Edamer- und Tilsiter-Käse bis zum 31. Dezember 1969 degressive einzelstaatliche Verbrauchsbeihilfen zu gewähren, die geeignet sind, die Einführung der einheitlichen Preise für Milch und Milchzeugnisse zu erleichtern.

(2) Das Großherzogtum Luxemburg wird ermächtigt, den Milcherzeugern bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1973/1974 eine Beihilfe zu gewähren, deren Betrag je 100 Kilogramm

bis zum Ende des

Milchwirtschaftsjahres	1971/1972	0,375 RE,
im Milchwirtschaftsjahr	1972/1973	0,300 RE,
im Milchwirtschaftsjahr	1973/1974	0,200 RE

nicht überschreiten darf.

(3) Macht die Bundesrepublik Deutschland von der in Absatz 1 genannten Ermächtigung Gebrauch, so erhebt sie abweichend von Artikel 22 Absatz 1 bei der Ausfuhr nach dritten Ländern und bei der Lieferung nach Mitgliedstaaten auf diese Erzeugnisse einen Ausgleichsbetrag in Höhe der staatlichen Beihilfen und gewährt bei der Einfuhr aus dritten Ländern sowie für die Bezüge aus Mitgliedstaaten der gleichen und ähnlicher Erzeugnisse eine Subvention in Höhe des Ausgleichsbetrags.

Im Handelsverkehr mit in Artikel 1 genannten Waren, zu deren Herstellung Erzeugnisse verwendet wurden, auf die die Bestimmungen des Unterabsatzes 1 anwendbar sind, werden je 100 Kilogramm Ausgleichs-abgaben erhoben und Subventionen gewährt, die von denjenigen der verwendeten Erzeugnisse auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen der eingesetzten Menge und 100 Kilogramm des betreffenden Erzeugnisses abgeleitet werden.

(4) Die Grundregeln für die Anwendung des Absatzes 3 werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgelegt.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere der Betrag der Ausgleichsabgabe, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 festgelegt.

Artikel 26

Die Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Beihilfen zur Abgabe von zu Erzeugnissen der Tarifnummern 04.01 oder 22.02 des Gemeinsamen Zolltarifs verarbeiteter Milch an Schüler in Schulen gewähren.

Artikel 27

Nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages werden Vorschriften über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Butter erlassen, die insbesondere ein Kontrollzeichen für die Butter vorsehen, die besonderen Anforderungen genügt.

Artikel 28

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 30 festgelegt.

Artikel 29

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 30

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maß-

nahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 31

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 32

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung des Artikels 30.

Artikel 33

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 34

Die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾ und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen gelten vom Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung an für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

Artikel 35

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der durch die Verordnung Nr. 13/

64/EWG eingeführten Regelung auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung dieser neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen. Sie sind bis spätestens zum 28. Juli 1969 anwendbar.

Artikel 36

Für die Tarifierung der unter die Verordnung Nr. 13/64/EWG fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung der genannten Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen, und zwar von dem Zeitpunkt an, zu dem dieser vollständig angewandt wird.

Artikel 37

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung wird mit folgenden Ausnahmen ab 29. Juli 1968 angewandt:

- a) die in Artikel 35 vorgesehenen Maßnahmen können bereits vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an zur Anwendung gebracht werden;
- b) Artikel 36 gilt vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an.

(3) Die Verordnung Nr. 13/64/EWG und die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, mit Ausnahme

- a) der Verordnung Nr. 3/63/EWG⁽²⁾,
- b) der Artikel 3 und 5 der Verordnung Nr. 116/65/EWG⁽³⁾ und der gemäß dem genannten Artikel 3 erlassenen Vorschriften

werden mit Wirkung vom 29. Juli 1968 aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

⁽¹⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 991/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. 14 vom 29. 1. 1963, S. 153/63.

⁽³⁾ ABl. Nr. 130 vom 16. 7. 1965, S. 2173/65.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: A. Laktose und Laktosesirup: I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: C. sogenannte „weiße Schokolade“ D. andere
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: B. Speiseeis C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen D. andere
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07: B. andere
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate A. Albumine: II. andere (als ungenießbare oder ungenießbar gemachte): ex a) Milchalbumin: 1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) 2. anderes

VERORDNUNG (EWG) Nr. 805/68 DES RATES

vom 27. Juni 1968

über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

In der Verordnung Nr. 14/64/EWG⁽²⁾ wurde bestimmt, daß die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ab 1964 schrittweise errichtet wird; die auf diese Weise errichtete Marktorganisation umfaßt im wesentlichen eine Regelung von Zöllen und gegebenenfalls eine Regelung von Abschöpfungen für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den dritten Ländern.

Im Zuge der Einführung einheitlicher Rindfleischpreise in der Gemeinschaft ab 29. Juli 1968 wird zu diesem Zeitpunkt ein gemeinsamer Markt für Rindfleisch hergestellt.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen; um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf dem Rindfleischsektor erforderlich, daß Maßnahmen, die die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern sollen, sowie Interventionsmaßnahmen getroffen werden können; die Interventionsmaßnahmen können in Form von Aufkäufen durch die Interventionsstellen getroffen werden; es empfiehlt sich jedoch, auch Maßnahmen betreffend Beihilfen für die private Lagerhaltung vorzusehen, da diese die normale Vermarktung am wenigsten beeinträchtigen und dazu beitragen können, den Umfang der Aufkäufe durch die Inter-

ventionsstellen zu verringern; zu diesem Zweck sind namentlich die Festsetzung der Preise für die Auslösung der Interventionsmaßnahmen sowie die Bedingungen vorzusehen, unter denen die Intervention erfolgt.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Rindfleisch in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an ihren Außengrenzen; neben dem Interventionssystem trägt eine Handelsregelung mit einer Zollregelung bei der Einfuhr und einem Erstattungssystem bei der Ausfuhr grundsätzlich zu einer Stabilisierung des Gemeinschaftsmarktes bei, indem sie insbesondere verhindert, daß sich die Schwankungen der Weltmarktpreise auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft übertragen; es muß jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, diesem Zoll eine Abschöpfung hinzuzufügen, die dazu bestimmt ist, das Gleichgewicht des Marktes zu gewährleisten, wenn die Preise in der Gemeinschaft eine gewisse Höhe unterschritten haben.

Im Hinblick auf die Anwendung der Abschöpfungsregelung ist es angebracht, auf der Grundlage der Preisnotierungen auf den repräsentativsten Märkten der dritten Länder Einfuhrpreise festzusetzen, und für den Fall, daß Angebotspreise aus anderen dritten Ländern als denen, die zur Festlegung des Einfuhrpreises herangezogen werden, wesentlich unter diesem letzteren Preis liegen, besondere Einfuhrpreise festzusetzen; die Anwendung besonderer Einfuhrpreise ermöglicht es, Störungen des gemeinschaftlichen Marktes zu verhindern.

Um eine zufriedenstellende Versorgung der Verarbeitungsindustrie in der Gemeinschaft sicherzustellen, gleichzeitig jedoch eine Präferenz zugunsten von in der Gemeinschaft erzeugtem Fleisch beizubehalten, ist es angebracht, für zur Verarbeitung bestimmtes Gefrierfleisch eine besondere Einfuhrregelung vorzusehen, die in der vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Abschöpfung besteht; damit diese Regelung in einigen Fällen angewandt werden kann, ist es notwendig, daß der Rat alljährlich eine geschätzte Bilanz der verfügbaren Mengen und des Bedarf an für die Verarbeitungsindustrie bestimmtem Fleisch erstellt.

Damit der Mastviehbestand in der Gemeinschaft vergrößert und die Fleischproduktion erhöht werden kann, ohne daß die Zahl der Kühe vermehrt wird und damit die Milchproduktion steigt, ist es zweckmäßig, bei bestimmten Marktverhältnissen auf einige Kategorien von Jungrindern und Kälbern aus dritten

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 18 vom 9. 3. 1968, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 562/64.

Ländern, die zur Mast in der Gemeinschaft bestimmt sind, eine besondere Einfuhrregelung anzuwenden.

Um den Umfang der Einfuhr von Rindfleisch, insbesondere von gefrorenem Rindfleisch, kontrollieren zu können, ist es angebracht, eine Regelung von Einfuhrlicenzen einzuführen, und zwar in Verbindung mit der Stellung einer Kautions, welche die Durchführung des Einfuhrgeschäfts garantiert.

Die Möglichkeit, bei der Ausfuhr nach dritten Ländern eine Erstattung in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu gewähren, bewirkt, daß die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Rindfleischhandel sichergestellt wird.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System sollte, soweit dies für sein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorgesehen werden, daß die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, untersagt werden kann.

Dank der Zoll- und Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden; der Mechanismus der gemeinsamen Preise, Zölle und Abschöpfungen kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen; damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nicht ohne Schutz bleibt, nachdem die früheren Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Rindfleisch erfordert die Beseitigung aller Hemmnisse des freien Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

Beschränkungen des freien Warenverkehrs, die sich möglicherweise aus der Anwendung gesundheitspolizeilicher Maßnahmen ergeben, können zu Marktstörungen in einem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten führen und abweichende Maßnahmen erforderlich machen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes auf der Grundlage eines gemeinsamen Preissystems würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt; daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen

untersagt werden können, auf den Rindfleischsektor angewandt werden.

Der Übergang von der Regelung der Verordnung Nr. 14/64/EWG auf die durch die vorliegende Verordnung geschaffene Regelung muß möglichst reibungslos erfolgen; daher können sich Übergangsmaßnahmen als notwendig erweisen, um diesen Übergang zu erleichtern.

Die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für die nachstehenden Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 01.02 A II	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
02.01 A II a)	Genießbares Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren
02.06 C I a)	Genießbares Fleisch von Hausrindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
b) 02.01 B II b)	Genießbarer Schlachtabfall von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren
02.06 C I b)	Genießbarer Schlachtabfall von Hausrindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
c) 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme solcher Zubereitungen und Konserven, die Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthalten
d) 15.02 B I	Talg von Rindern, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich „premierjus“

TITEL I

Preisregelung

Artikel 2

Um die Initiativen der beteiligten Berufsstände und Branchen zu fördern, die eine Anpassung des Angebots an die Erfordernisse des Marktes erleichtern sollen, können für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse folgende Gemeinschaftsmaßnahmen ergriffen werden:

- a) Maßnahmen zur besseren Ausrichtung der Zucht,
- b) Maßnahmen zur Förderung einer besseren Organisation der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung,
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität,
- d) Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- oder langfristigen Vorausschätzungen auf Grund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen,
- e) Maßnahmen zur leichteren Feststellung der Marktpreisentwicklung.

Die Grundregeln für diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages erlassen.

Artikel 3

(1) Vor dem 1. August jeden Jahres wird für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr ein Orientierungspreis für Kälber und ein Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder festgesetzt.

(2) Bei Festsetzung dieser Preise wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

- a) Die Vorausschätzungen für die Entwicklung der Erzeugung und des Verbrauchs von Rindfleisch,
- b) die Marktlage bei Milch und Milcherzeugnissen,
- c) die gewonnene Erfahrung.

(3) Im Sinne der vorliegenden Verordnung sind zu betrachten als

- a) Kälber: lebende Hausrinder mit einem Lebendgewicht bis zu 220 Kilogramm, die noch keine zweiten Zähne haben,
- b) ausgewachsene Rinder: andere Hausrinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere.

(4) Die Orientierungspreise werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Artikel 4

Das Wirtschaftsjahr beginnt für alle in Artikel 1 genannten Erzeugnisse am ersten Montag des Monats April und endet am Vorabend dieses Tages in dem darauffolgenden Jahr, es sei denn, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages eine Abweichung beschließt.

Das erste Wirtschaftsjahr beginnt jedoch am 29. Juli 1968.

Artikel 5

(1) Folgende Interventionsmaßnahmen können ergriffen werden, um einen wesentlichen Preisrückgang zu verhindern oder zu mildern:

- a) Beihilfen zur privaten Lagerhaltung,
- b) Aufkäufe durch die Interventionsstellen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsmaßnahmen können für ausgewachsene Rinder sowie für frisches oder gekühltes Fleisch ausgewachsener Rinder in Form ganzer Tierkörper, halber Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorderviertel oder Hinterviertel ergriffen werden.

(3) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 die Liste der in Absatz 2 genannten Waren, für die Interventionsmaßnahmen ergriffen werden können, ändern.

Artikel 6

(1) Interventionsmaßnahmen können gemäß den nach Absatz 4 Buchstabe c) festgesetzten Bestimmungen ergriffen werden, wenn gleichzeitig

- a) der Preis für ausgewachsene Rinder, der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft gemäß Artikel 10 festgestellt wird, unter 98 v.H. des Orientierungspreises liegt;
- b) der Preis, der gemäß Artikel 10 auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten eines Mitgliedstaats oder eines Teilgebiets eines Mitgliedstaats für eine bestimmte Qualität bestimmter Erzeugnisse festgestellt wird, unter einem Preis liegt, der dadurch berechnet wird, daß auf den Preis, unter dem die Interventionsmaßnahmen nach Absatz 2 ergriffen werden, ein Koeffizient angewandt wird, der das Verhältnis ausdrückt, das in der Regel zwischen dem Preis für die betreffende Qualität und dem gemäß Artikel 10 auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preis für ausgewachsene Rinder besteht.

Die Interventionsmaßnahmen können nur auf diejenige Qualität angewandt werden, für die das Bestehen der Voraussetzung nach Buchstabe b) festgestellt wird. Der nach Buchstabe b) berechnete Preis ist der Ankaufshöchstpreis.

(2) Jedoch werden für die gesamte Gemeinschaft gemäß den nach Absatz 4 Buchstabe c) festgesetzten Bestimmungen Interventionsmaßnahmen ergriffen, wenn der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft nach Artikel 10 festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder weniger als 93 v.H. des Orientierungspreises beträgt. Der Ankaufshöchstpreis ist der gleiche wie in Absatz 1.

(3) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels, insbesondere die Kriterien für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b). Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Prozentsätze können nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages jährlich geändert werden.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 27 werden

- a) die Interventionsmaßnahmen sowie die Beendigung ihrer Anwendung bestimmt;
- b) die Ankaufpreise der Interventionsstellen sowie die Erzeugnisse bestimmt, auf die sich der Ankauf erstreckt;
- c) die weiteren Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen, insbesondere die Bestimmungen über den Beginn der Anwendung der Interventionsmaßnahmen.

Artikel 7

(1) Der Absatz der von den Interventionsstellen gemäß den Artikeln 5 und 6 aufgekauften Erzeugnisse erfolgt unter solchen Bedingungen, daß jede Marktstörung vermieden wird, daß allen gleicher Zugang zu den Waren und allen Käufern gleiche Behandlung gewährleistet wird.

(2) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich der Verkaufspreise sowie der Bedingungen für die Auslagerung und gegebenenfalls für die Verarbeitung der Erzeugnisse, die Gegenstand von Aufkäufen durch die Interventionsstellen waren, werden nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassen.

Artikel 8

(1) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43

Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln betreffend die Beihilfen für die private Lagerhaltung.

(2) Die Durchführungsbestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassen.

TITEL II

Regelung des Handels mit dritten Ländern

Artikel 9

Auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse wird der Gemeinsame Zolltarif angewendet.

Artikel 10

(1) Für Kälber und für ausgewachsene Rinder wird ein Einfuhrpreis berechnet, der für jedes dieser Erzeugnisse, ausgehend von den Preisnotierungen auf den repräsentativsten Märkten der dritten Länder, ermittelt wird.

Falls für eines dieser Erzeugnisse der um den Zoll erhöhte Einfuhrpreis niedriger ist als der Orientierungspreis, wird der Unterschied zwischen dem Orientierungspreis und dem um den Zoll erhöhten Einfuhrpreis durch eine Abschöpfung ausgeglichen, die bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses in die Gemeinschaft erhoben wird.

Diese Abschöpfung beträgt jedoch

- a) 75 v.H. des obengenannten Unterschieds, wenn festgestellt wird, daß der Preis des betreffenden Erzeugnisses auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höher als der Orientierungspreis und niedriger als oder gleich 102 v.H. dieses Preises ist;
- b) 50 v.H. des obengenannten Unterschieds, wenn festgestellt wird, daß der Preis des betreffenden Erzeugnisses auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höher als 102 v.H. des Orientierungspreises und niedriger als oder gleich 104 v.H. dieses Preises ist;
- c) 25 v.H. des obengenannten Unterschieds, wenn festgestellt wird, daß der Preis des genannten Erzeugnisses auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höher als 104 v.H. des Orientierungspreises und niedriger als oder gleich 106 v.H. dieses Preises ist;
- d) null, wenn festgestellt wird, daß der Preis des betreffenden Erzeugnisses auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höher als 106 v.H. des Orientierungspreises ist.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 wird eine Änderung des Einfuhrpreises oder des auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preises nicht berücksichtigt, wenn diese Änderung einen festzulegenden Betrag nicht übersteigt.

(3) Für Kälber und für ausgewachsene Rinder, beziehungsweise für eines dieser Erzeugnisse, das aus einem dritten Land oder mehreren dritten Ländern eingeführt wird, deren Märkte für die Berechnung des Einfuhrpreises nicht herangezogen werden, wird dieser für die betreffenden Einfuhren durch einen besonderen Einfuhrpreis ersetzt, wenn gleichzeitig

- a) der Angebotspreis der genannten dritten Länder für Kälber, für ausgewachsene Rinder oder für eines der im Anhang in Abschnitt a) unter den Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) oder 02.01 A II a) 1 bb) angegebenen Erzeugnisse — wobei der letztere Angebotspreis in einen Angebotspreis für Kälber oder für ausgewachsene Rinder umgerechnet wird —, wesentlich unter dem Einfuhrpreis liegt;
- b) die Preisnotierungen auf den repräsentativsten Märkten der dritten Länder nicht ausschlaggebend für die Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft sind.

Der besondere Einfuhrpreis wird auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten errechnet.

(4) Der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis ist der Preis, der ausgehend von den auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Qualitäten — ja nach Fall für Kälber, für ausgewachsene Rinder oder für Fleisch von Kälbern oder von ausgewachsenen Rindern — festgesetzten Preisen ermittelt wird, wobei einerseits der Bedeutung dieser Qualitäten und andererseits der relativen Höhe des Viehbestands der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 27 festgesetzt.

(6) Die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen werden von der Kommission festgesetzt.

Artikel 11

(1) Wenn der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft gemäß Artikel 10 festgestellte Preis für Kälber höher ist als der Orientierungspreis,

- a) wird die im gleichen Artikel genannte, gegebenenfalls anwendbare Abschöpfung auf männliche, zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Gewicht von mindestens 220 kg und höchstens 300 kg rückerstattet oder nicht erhoben;

b) wird die gegebenenfalls anwendbare Abschöpfung auf zum Mästen bestimmte Kälber mit einem Gewicht unter 80 kg nicht erhoben und der Zollsatz für solche Kälber um die Hälfte gesenkt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere über die Wegefrist und über die Einzelheiten der Kontrolle zur Gewährleistung einer ausreichenden Mastzeit für die in Absatz 1 genannten Jungtiere, werden nach dem Verfahren des Artikels 27 festgelegt.

Artikel 12

(1) Wird die in Artikel 10 genannte Abschöpfung auf Kälber oder auf ausgewachsene Rinder erhoben, so wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auch auf das Fleisch von Kälbern oder von ausgewachsenen Rindern, das im Anhang in Abschnitt a) unter den Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) genannt wird, eine Abschöpfung erhoben.

(2) Diese Abschöpfung ist gleich der Abschöpfung, die auf Kälber beziehungsweise auf ausgewachsene Rinder erhoben wird, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das Wertverhältnis zwischen dem betreffenden Fleisch und den Kälbern beziehungsweise ausgewachsenen Rindern berücksichtigt.

(3) Wird die in Artikel 10 genannte Abschöpfung auf ausgewachsene Rinder erhoben, so wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auch auf das im Anhang in Abschnitt b) genannte Fleisch eine Abschöpfung erhoben. Diese Abschöpfung ist gleich der Abschöpfung für ausgewachsene Rinder, multipliziert mit einem Pauschkoeffizienten.

(4) Bei der Einfuhr von den im Anhang in Abschnitt a) unter der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 cc) genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft wird eine Abschöpfung erhoben, die gleich der höchsten Abschöpfung auf Kälber oder auf ausgewachsene Rinder ist, multipliziert mit dem Pauschkoeffizienten, der für jedes der genannten Erzeugnisse festgesetzt wird.

(5) Die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Koeffizienten werden nach dem Verfahren des Artikels 27 festgesetzt.

(6) Die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen werden von der Kommission festgesetzt.

Artikel 13

(1) Bei der Einfuhr von im Anhang in Abschnitt c) genanntem Gefrierfleisch in die Gemeinschaft wird eine Abschöpfung erhoben.

(2) Für das im Anhang in Abschnitt c) genannte Gefrierfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 aa) ist die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen

- a) dem Orientierungspreis des entsprechenden Erzeugnisses, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für Frischfleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem betreffenden Gefrierfleisch in Wettbewerb stehenden Qualität einerseits und dem Durchschnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits ausdrückt, und
- b) dem Weltmarktpreis des betreffenden Gefrierfleisches, der ausgehend von den günstigsten unter den für die Entwicklung dieses Marktes qualitativ und quantitativ repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten bestimmt wird, erhöht um den Zoll und um einen Pauschalbetrag, der die bei der Einfuhr von Gefrierfleisch entstehenden besonderen Kosten umfaßt.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Absatzes.

(3) Für das im Anhang in Abschnitt c) genannte Gefrierfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) 2 bb), 02.01 A II a) 2 cc) und 02.01 A II a) 2 dd) ist die Abschöpfung gleich der Abschöpfung, die auf das in demselben Abschnitt unter der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 aa) genannte Erzeugnis anzuwenden ist, multipliziert mit dem Pauschalkoeffizienten, der für jedes der genannten Erzeugnisse festgesetzt wird.

(4) Falls die freien Preisnotierungen auf dem Weltmarkt nicht ausschlaggebend für den Angebotspreis sind und dieser Preis unter den obengenannten Notierungen liegt, wird der in Absatz 2 genannte Weltmarktpreis für Gefrierfleisch nur für die betreffenden Einfuhren durch einen besonderen Preis ersetzt, der auf Grund des Angebotspreises berechnet wird.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 27 festgesetzt.

(6) Die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen werden von der Kommission festgesetzt.

Artikel 14

(1) Für das zur Verarbeitung bestimmte und im Anhang in Abschnitt c) unter den Tarifstellen 02.01 A II a) 2 bb) und 02.01 A II a) 2 dd) 22 genannte Gefrierfleisch wird bei der Einfuhr eine Sonderregelung gewährt, die in der vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Abschöpfung besteht.

(2) Jährlich vor dem 31. Dezember und erstmalig vor dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung erstellt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem

Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages eine geschätzte Bilanz des für die Verarbeitungsindustrie bestimmten Fleisches unter Berücksichtigung des in der Gemeinschaft voraussichtlich verfügbaren, in Qualität und Angebotsform zur industriellen Verwendung geeigneten Fleisches sowie des Bedarfs der Industrie einschließlich der Industrie für die Herstellung der in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Konserven, soweit die hergestellten Konserven keine anderen charakteristischen Bestandteile als Rindfleisch und Gelee enthalten.

Erforderlichenfalls wird diese Bilanz nach dem gleichen Verfahren geändert.

Nach dem Verfahren des Artikels 27 wird vierteljährlich unter Berücksichtigung der Marktlage eine Bilanz erstellt, die für die drei folgenden Monate gilt.

(3) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages folgendes fest:

- a) für das zur Herstellung der in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Konserven bestimmte Fleisch: die allgemeinen Regeln für die Durchführung der vollständigen Aussetzung der Abschöpfung;
- b) für anderes als im Buchstaben a) genanntes Fleisch: die allgemeinen Regeln betreffend die Bedingungen,
 - aa) unter denen die Abhängigkeit der Einfuhr bei vollständiger Aussetzung der Abschöpfung von der Vorlage entweder eines Kaufvertrags für durch eine Interventionsstelle aufgekauftes Gefrierfleisch der zur industriellen Verwendung geeigneten Qualität und Angebotsform oder eines Vertrages über Beihilfen für die private Lagerhaltung beschlossen wird, sowie das Verhältnis zwischen den Mengen, die eingeführt werden dürfen, und den Mengen, auf die sich die genannten Verträge beziehen, festgelegt wird;
 - bb) unter denen beschlossen wird, falls die Anwendung der unter aa) genannten Maßnahmen nicht möglich ist, die Abschöpfung vollständig oder teilweise auszusetzen und die Erteilung der Einfuhrlizenzen, mit denen ein Anspruch auf die Sonderregelung bei der Einfuhr verbunden ist, zu beschränken oder einzustellen.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 27 werden festgelegt:

- a) die Maßnahmen, die in bezug auf das von Absatz 3 Buchstabe b) erfaßte Fleisch zu treffen sind, wenn die während eines Vierteljahres bereits durchgeführten oder voraussichtlich erfolgenden Einfuhren von den Werten abweichen, die sich dafür aus der in Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten vierteljährlichen Bilanz ergeben;
- b) die übrigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Artikel 15

(1) Jede Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch in die Gemeinschaft unterliegt der Vorlage einer Einfuhrlizenz, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, erteilt wird.

Diese Lizenz gilt ab einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festzulegenden Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. August 1969, für Einfuhren in die Gemeinschaft. Bis dahin gilt die Lizenz nur für Einfuhren, die in dem ausstellenden Mitgliedstaat getätigt werden.

Die Erteilung dieser Lizenz hängt von der Stellung einer Kautions ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; die Kautions verfällt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages bestimmen, daß auch andere Erzeugnisse der Einfuhrlizenzregelung unterliegen.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen und die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 27 festgelegt. Diese Durchführungsbestimmungen betreffen insbesondere die Festsetzung einer Frist für die Erteilung der Einfuhrlizenzen für Gefrierfleisch.

Artikel 16

Diese Verordnung wird unter Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen angewandt, die für die Gemeinschaft international verbindlich sind.

Artikel 17

Wird auf dem Markt der Gemeinschaft eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

Artikel 18

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt für diese Erzeugnisse gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

(3) Bei der Festsetzung der Erstattung wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ein Gleichgewicht herzustellen.

(4) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.

(5) Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 27 festgesetzt. Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 27 festgelegt.

Artikel 19

(1) Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in dem genannten Artikel aufgeführten Erzeugnissen bestimmt sind, die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs ganz oder teilweise ausschließen.

(2) Die Gemeinschaftsbestimmungen zur Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs bei den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen werden spätestens bis zum 1. Juli 1968 erlassen.

(3) Nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren werden die Regeln erlassen, die bis zum Inkrafttreten der in Absatz 2 genannten Regelung auf folgendes anzuwenden sind:

- a) auf den Ausbeutesatz für die Bestimmung der Menge der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der aus der Veredelung stammenden und ausgeführten Waren verwendet werden;
- b) auf die Bestimmung der Menge der verarbeiteten Erzeugnisse, die den bei der Veredelung anfallenden und im freien Verkehr befindlichen Waren entspricht, und zwar im Hinblick auf die Anwendung des Zollsatzes und, gegebenenfalls, der Abschöpfung.

(4) Als Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr im Sinne dieses Artikels gelten sämtliche Bestimmungen, die die Bedingungen festlegen, unter denen Erzeugnisse aus dritten Ländern in der Gemeinschaft verarbeitet werden, die von den für sie geltenden Abschöpfungen und Zöllen befreit und zur Herstellung von für die Ausfuhr bestimmten Waren erforderlich sind.

Artikel 20

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen, und zwar von dem Zeitpunkt an, zu dem dieser vollständig angewandt wird.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:

- die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,
- die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg.

Als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsberechtigten.

Artikel 21

(1) Wird der Markt der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf

Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten vorläufige Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern oder aufheben.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 22

(1) Im Binnenhandel der Gemeinschaft ist folgendes untersagt:

- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,
- mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg,
- die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

(2) Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages fallen.

Artikel 23

Um den Beschränkungen des freien Warenverkehrs Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung

gesundheitspolizeilicher Maßnahmen ergeben könnten, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Maßnahmen treffen.

Artikel 24

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 25

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Angaben, die in diesen Mitteilungen enthalten sein müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 27 festgelegt. Nach dem gleichen Verfahren werden die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben festgelegt.

Artikel 26

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Rindfleisch — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 27

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort vollziehbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt;

in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 28

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 29

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung des Artikels 27.

Artikel 30

Die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾ und die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften sind auf die Märkte der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse anzuwenden.

Artikel 31

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 32

Der Anhang kann vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages geändert werden.

Artikel 33

(1) Falls Übergangsbestimmungen erforderlich sind, um den Übergang von der durch die Verordnung Nr. 14/64/EWG eingeführten Regelung auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung dieser neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassen. Sie sind bis zum 28. Juli 1969 anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 991/62.

(2) Für die Tarifierung der unter die Verordnung Nr. 14/64/EWG fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung der genannten Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen, und zwar von dem Zeitpunkt an, zu dem dieser vollständig angewandt wird.

Artikel 34

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung wird ab 29. Juli 1968 angewandt, mit Ausnahme der in Artikel 33 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen, die bereits ab Inkrafttreten dieser Verordnung angewandt werden können, und mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 33 Absatz 2, die vom gleichen Tag an angewandt werden.

Die Verordnung Nr. 14/64/EWG und die in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen der Verordnung Nr. 3/63/EWG⁽¹⁾, werden mit Wirkung vom 29. Juli 1968 aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

⁽¹⁾ ABl. Nr. 14 vom 29. 1. 1963, S. 153/63.

ANHANG

Abschnitt a)

- 02.01 A II a) 1 Genießbares Fleisch von Hausrindern, frisch oder gekühlt:
- aa) von Kälbern:
 - 11. ganze und halbe Tierkörper
 - 22. Vorderviertel, zusammen und getrennt
 - 33. Hinterviertel, zusammen und getrennt
 - bb) von ausgewachsenen Rindern:
 - 11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“
 - 22. Vorderviertel
 - 33. Hinterviertel
 - cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern:
 - 11. Teilstücke mit Knochen
 - 22. Teilstücke ohne Knochen

Abschnitt b)

- 02.06 C I a) Genießbares Fleisch von Hausrindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:
- a) mit Knochen
 - b) ohne Knochen

Abschnitt c)

- 02.01 A II a) 2 Genießbares Fleisch von Hausrindern, gefroren:
- aa) ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“
 - bb) Vorderviertel
 - cc) Hinterviertel
 - dd) andere:
 - 11. Teilstücke mit Knochen
 - 22. Teilstücke ohne Knochen
-

AGRARSTATISTIK Nr. 12/1967

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat die Nummer 12/1967 der Reihe „Agrarstatistik“ veröffentlicht, die sich aus folgenden zwei Teilen zusammensetzt:

1. Versorgungsbilanzen für Fisch und Fischwaren,

2. Andere Fischereistatistiken

Anlandungen, Fänge, Preise, Besatzungsmitglieder, Flotte.

Diese in zwei Sprachen (französisch/deutsch) erschienene Nummer umfaßt 132 Seiten. Sie ist zum Preis von DM 6,—, ffrs 7,50, Lit. 930, hfl. 5,40, bfrs 75,— bei den auf der Rückseite des Umschlags angegebenen Vertriebsstellen erhältlich.

Der Jahresabonnementspreis der Reihe „Agrarstatistik“ (mindestens 8 Nummern) beträgt DM 36,—, ffrs 45,—, Lit. 5 620, hfl. 32,50, bfrs 450,—.

STATISTISCHES AMT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
ANALYTISCHE ÜBERSICHTEN DES AUSSENHANDELS DER EWG
(NIMEXE)

Neue Veröffentlichungsreihe des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften

Ab 1. Vierteljahr 1966 erscheinen die „Analytischen Übersichten des Außenhandels der EWG“ in der nachstehend bezeichneten Form:

Zweisprachig: deutsch/französisch.

Vierteljährlich: Januar-März, Januar-Juni, Januar-September, Januar-Dezember.

12 Bände pro Vierteljahr; je Band Ein- und Ausfuhrangaben, geordnet nach dem BZT und pro Band abgegrenzt wie folgt:

Band	BZT-Kapitel	Abgekürzte Warenbenennung	Preis: Einzelheft					Preis: Jahresabonnement				
			DM	ffrs	Lit.	hfl.	bfrs	DM	ffrs	Lit.	hfl.	bfrs
A	1-24	Landwirtschaftl. Erzeugn.	12,—	15,—	1 870	11,—	150	40,—	50,—	6 250	36,50	500
B	25-27	Mineralische Stoffe	6,—	7,50	930	5,40	75	20,—	25,—	3 120	18,—	250
C	28-38	Chemische Erzeugnisse	12,—	15,—	1 870	11,—	150	40,—	50,—	6 250	36,50	500
D	39-43	Kunststoffe, Leder...	10,—	12,50	1 560	9,—	125	32,—	40,—	5 000	29,—	400
E	44-49	Holz, Kork, Papier...	8,—	10,—	1 250	7,25	100	24,—	30,—	3 750	22,—	300
F	50-67	Spinnstoffe, Schuhe...	12,—	15,—	1 870	11,—	150	40,—	50,—	6 250	36,50	500
G	68-72	Steine, Gips, Keramik, Glas...	8,—	10,—	1 250	7,25	100	24,—	30,—	3 750	22,—	300
H	73	Eisen und Stahl	10,—	12,50	1 560	9,—	125	32,—	40,—	5 000	29,—	400
I	74-83	Andere unedle Metalle	10,—	12,50	1 560	9,—	125	32,—	40,—	5 000	29,—	400
J	84-85	Maschinen, Apparate...	12,—	15,—	1 870	11,—	150	40,—	50,—	6 250	36,50	500
K	86-89	Beförderungsmittel	6,—	7,50	930	5,40	75	20,—	25,—	3 120	18,—	250
L	90-99	Feinmechanik, Optik...	10,—	12,50	1 560	9,—	125	32,—	40,—	5 000	29,—	400

Die vollständige Ausgabe von 1966 ist erschienen.

Die Ausgaben für 1967 sind wie folgt vorgesehen:

Januar — März = Mitte Januar 1968
 Januar — Juni = Mitte Februar 1968
 Januar — September = Ende März 1968
 Januar — Dezember = im Monat August 1968.

Vorzugspreis: Gesamtausgabe (12 Bände zu je 4 Heften) = 360,— DM oder 4 500,— bfrs.

Bestellungen sind an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel, 170, rue de la Loi, oder an die auf der letzten Umschlagseite des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* aufgeführten Vertriebsbüros zu richten.

